

4. *begrüßt* die im Mai 1996 zwischen Irak und dem Generalsekretär erzielte Vereinbarung, die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats durchzuführen und auf die ernste humanitäre Lage in Irak zu reagieren, die wegen der Nichtbefolgung verschiedener Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Iraks weiter anhält;

5. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Durchführung der Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats im Einklang mit der im Mai 1996 geschlossenen Vereinbarung zu gewährleisten, wonach mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls und irakischer Erdölzeugnisse angekaufte Medikamente, medizinische Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und andere humanitäre Hilfsgüter gerecht und auf nichtdiskriminierender Grundlage an die Bevölkerung verteilt werden sollen;

6. *gibt abermals ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die Politik der Regierung Iraks, die zwischen Regionen diskriminiert und eine ausgewogene Versorgung mit unverzichtbaren Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindert, und fordert Irak, der hierfür die alleinige Verantwortung trägt, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen in ganz Irak Hilfe zukommen zu lassen;

7. *fordert* Irak als Vertragspartei des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>302</sup> und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>302</sup> *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten, aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften und aus dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

8. *verlangt*, daß die Regierung Iraks die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherstellt und alle Gesetze aufhebt, die bestimmten Kräften oder Personen Straffreiheit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

9. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Iraks alle Verfügungen aufhebt, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und alles tut, um sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer und ungewöhnlicher Strafe und Behandlung kommt;

10. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Äußerung anderslautender Ansichten und Ideen unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

11. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Dreiparteienkommission und ihres technischen Unterausschusses zu verbessern,

mit dem Ziel, dem Verbleib der Hunderte von Vermißten und Kriegsgefangenen, Kuwaitern und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

13. *beschließt*, im Lichte zusätzlicher, von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Erkenntnisse, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/107. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>306</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>307</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>308</sup>, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und worin die Weltkonferenz bekräftigt hat, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind und daß ihr Schutz und ihre Förderung die erste Pflicht der Regierungen ist,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

*unter Hinweis* darauf, daß Maurice Danby Copithorne vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission zum Sonderbeauftragten der Kommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran ernannt wurde,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihrer Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung der Islamischen Republik Iran Ausdruck verlieh, zuletzt Resolution 50/188 vom 22. Dezember 1995, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

<sup>306</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>307</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>308</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

zuletzt Resolution 1996/84 vom 24. April 1996<sup>309</sup>, und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, zuletzt Resolution 1996/7 vom 20. August 1996<sup>310</sup>,

*erfreut* über die Kooperationsbereitschaft der Regierung der Islamischen Republik Iran gegenüber dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, die der Islamischen Republik Iran einen Besuch abstatten konnten, sowie eingedenk der Berichte dieser Sonderbericht-erstatte über ihre Besuche<sup>311</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten<sup>312</sup> und von seiner Absicht, der Menschenrechtskommission einen weiteren Bericht vorzulegen,

*mit Genugtuung* über die Ersuchen der Regierung der Islamischen Republik Iran um die Gewährung technischer Hilfe und Beratender Dienste durch das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrum für Menschenrechte sowie die Sekretariats-Abteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und mit Interesse Kenntnis nehmend von der diesbezüglichen Bemerkung des Sonderbeauftragten,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* davon, daß in der Islamischen Republik Iran in jüngster Zeit bestimmte Entwicklungen stattgefunden haben, die nach Auffassung des Sonderbeauftragten auf eine potentielle Verbesserung der Situation der Frau in diesem Land hindeuten,

*die Auffassung vertretend*, daß die weitere internationale Untersuchung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran gerechtfertigt ist und daß dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der Generalversammlung belassen werden sollte,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Menschenrechtsverletzungen, die in der Islamischen Republik Iran nach wie vor begangen werden, insbesondere die große Anzahl von Hinrichtungen ohne Anwendung der international anerkannten Garantien, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nichteinhaltung internationaler Normen der Rechtspflege und die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, die Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit und die Beschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit;

2. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die schweren Verletzungen der Menschenrechte der Bahai in der Islamischen Republik Iran und die Diskriminierung der Mit-

glieder dieser Religionsgemeinschaft sowie über die diskriminierende Behandlung von Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen, insbesondere das Fehlen eines angemessenen Schutzes der christlichen Minderheiten, von denen einige Zielscheibe von Einschüchterungen und Morden waren;

3. *verleiht ferner ihrer Besorgnis Ausdruck* über die weitverbreitete Diskriminierung der Frau in der Islamischen Republik Iran sowie darüber, daß die Frauen ihre Menschenrechte nicht in vollem Umfang und gleichberechtigt ausüben können, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau zu ergreifen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, als Vertragsstaat der Internationalen Menschenrechtspakte den aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Gruppen und Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften anerkannten Rechte gelangen;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, welche die Bahai und andere religiöse Minderheitengruppen, einschließlich Christen, betreffen, uneingeschränkt umzusetzen;

6. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß es nach den beim Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran eingegangenen Informationen Hinweise dafür gibt, daß die Strafgesetze und deren Anwendung in der Islamischen Republik Iran erheblich verschärft wurden, und insbesondere über die Häufigkeit, mit der die Todesstrafe wegen Apostasie und nicht mit Gewaltanwendung verbundenen Straftaten verhängt wird, was gegen die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>307</sup> und die Garantien der Vereinten Nationen verstößt;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Drangsalierung und Verfolgung von Personen, namentlich Schriftstellern und Pressevertretern, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben suchen;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die mit internationalen humanitären Organisationen geschlossenen Abkommen umzusetzen;

9. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, nach wie vor Morddrohungen erhalten, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden, stellt in dieser Hinsicht fest, daß die

<sup>309</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>310</sup> Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>311</sup> E/CN.4/1996/95/Add.2 und E/CN.4/1996/39/Add.2.

<sup>312</sup> Siehe A/51/479 und Add.1.

Bemühungen, von der Regierung der Islamischen Republik Iran zufriedenstellende schriftliche Zusicherungen zu erhalten, daß sie diese Drohungen nicht unterstützt, bisher erfolglos waren, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, solche Zusicherungen zu geben;

10. *mißbilligt* die nach wie vor gegen außerhalb der Islamischen Republik Iran lebende Iraner verübten politisch motivierten Gewalttätigkeiten und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, Aktivitäten gegen im Ausland lebende Mitglieder der iranischen Opposition und die Drangsalierung ihrer Angehörigen in der Islamischen Republik Iran zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung der von diesen gemeldeten Straftaten und ihrer Bestrafung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung der Islamischen Republik Iran dem Sonderbeauftragten erwiesen hat, der der Islamischen Republik Iran einen vorläufigen Besuch abstatten durfte;

12. *verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß dem Sonderbeauftragten erneut die Erlaubnis erteilt wird, der Islamischen Republik Iran in Erfüllung seines Auftrags einen Besuch abzustatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag voll erfüllen kann;

14. *beschließt*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahai, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten zusätzlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/108. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>313</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>314</sup> sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>315</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>316</sup> enthalten sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den

verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

*unter Hinweis* darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>317</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>314</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>314</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung<sup>318</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>319</sup> ist und daß es die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>320</sup> unterzeichnet hat,

*unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

*mit Genugtuung* über den besonderen Nachdruck, den die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei ihren Gesprächen mit den afghanischen Parteien auf Menschenrechtsfragen legt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan<sup>321</sup> und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen übereinstimmenden Berichte über den Mißbrauch von Menschenrechten und über Verletzungen des humanitären Rechts und der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Intensivierung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Feindseligkeiten sofort einzustellen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen;

4. *fordert* alle afghanischen Parteien auf, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, und im Einklang mit diesen zu handeln;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die anerkannten humanitären Normen voll zu achten und im

<sup>313</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>314</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>315</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>316</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>317</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>318</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>319</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>320</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>321</sup> Siehe A/51/481.